

Team 32.01

- Info -



Region Hannover

Informationen über den Kreisjägermeister der Region Hannover

Hier finden Sie Antwort auf folgende Fragen:

- Was ist ein Kreisjägermeister?
- Welche Voraussetzungen sollte der Kreisjägermeister mitbringen?
- Wie wird man Kreisjägermeister?
- Gibt es in der Region Hannover Jägermeister?
- Welches sind die Jägermeisterbezirke in der Region Hannover?
- Wie ist das Verhältnis zwischen Kreisjägermeister und Jagdbehörde geregelt?
- Ist der Kreisjägermeister dann der verlängerte Arm der Jagdbehörde?
- Welche Motivation sollte der Kreisjägermeister mitbringen?
- Welche Aufgaben hat der Kreisjägermeister im Einzelnen?

Abkürzungen:

BJagdG - Bundesjagdgesetz

NJagdG - Niedersächsisches Jagdgesetz

Region Hannover


-Jagdbehörde-


Postfach 1 47

30001 Hannover

Hildesheimer Str. 20

30169 Hannover

 **0511/61622947**

 **0511/6161124946**

 jagd.waffen@region-hannover.de

Was ist ein Kreisjägermeister?

Der Kreisjägermeister berät die Jagdbehörde in jagdlichen Belangen (§ 38 Abs. 3 NJagdG).

Welche Voraussetzungen sollte der Kreisjägermeister mitbringen?

- jagdliche Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit
- Neben der Liebe zur Natur und Achtung vor der Kreatur, hervorragendes jagdliches Fachwissen verbunden mit umfassender praktischer Jagderfahrung
- Artenkenntnis, Kompetenz in Fragen des Naturschutzes, der Ökologie, der Jagdpolitik
- Führungsfähigkeit, Menschenkenntnis, Durchsetzungsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Kompromissbereitschaft, Organisationstalent
- Geschick bei der Erledigung von Schreiarbeiten
- Erfahrung in Verwaltungsangelegenheiten und in der Zusammenarbeit mit Behörden

Wie wird man Kreisjägermeister?

Der Kreisjägermeister wird von der Jägerschaft seines Gebietes, der er angehört, gewählt, von der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. vorgeschlagen und von der Regionsversammlung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gewählt (§ 38 Abs. 1 NJagdG).

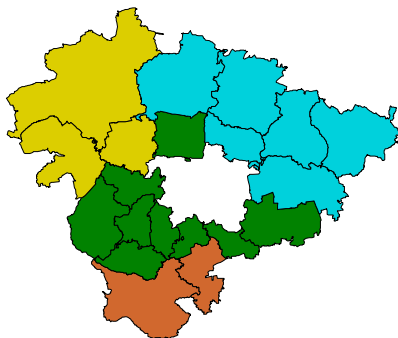
Die Jagdbehörde kann für Gebietsteile besondere Vertreter des Kreisjägermeisters bestellen, wenn ihr dies wegen der Größe des Gebietes angebracht erscheint. Sie kann diesen bestimmte Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung des Kreisjägermeisters/Jägermeisters übertragen (§ 38 Abs. 4 NJagdG). Diese Personen werden dann als Jägermeister bezeichnet.

Gibt es in der Region Hannover Jägermeister?

Ja! In der Region Hannover wurde von der Regelung des § 38 Abs. 4 NJagdG Gebrauch gemacht und für vier der fünf Jägermeisterbezirke jeweils ein Vertreter bestimmt. Der

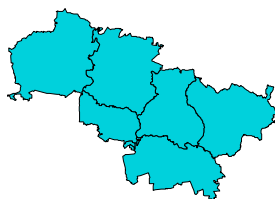
fünfte Jägermeisterbezirk wird vom Kreisjägermeister selbst betreut.

Welches sind die Jägermeisterbezirke in der Region Hannover?

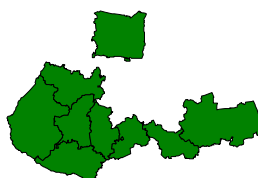


Die Jägermeisterbezirke sind wie folgt eingeteilt:

1. **Jägermeisterbezirk Burgdorf** – Stadt Burgdorf, Gemeinde Burgwedel, Gemeinde Isernhagen, Stadt Lehrte, Stadt Sehnde mit den Ortschaften Bilm, Dolgen, Evern, Gretenberg, Haimar, Höver, Ilten, Klein Lobke, Rethmar und Sehnde, Gemeinde Uetze, Gemeinde Wedemark.



2. **Jägermeisterbezirk Hannover - Land** – Stadt Barsinghausen, Stadt Gehrden, Stadt Hemmingen, Stadt Laatzen, Stadt Ronnenberg, Stadt Seelze, Stadt Sehnde mit den Ortschaften Bolzum, Müllingen, Wassel, Wirringen und Wehmingen, Gemeinde Wennigsen.



3. **Jägermeisterbezirk Hannover - Stadt** – Landeshauptstadt Hannover

4. **Jägermeisterbezirk Neustadt** – Stadt Garbsen, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadt Wunstorf



5. **Jägermeisterbezirk Springe** – Stadt Pattensen, Stadt Springe



Wie ist das Verhältnis zwischen Kreisjägermeister und Jagdbehörde geregelt?

Dienstvorgesetzter des Kreisjägermeisters und der Jägermeister ist der Regionspräsident. Die ihm von der Region per Dienstanweisung vom 01.12.2011 übertragenen Aufgaben führt er im Auftrage des Regionspräsidenten in eigener Verantwortung durch. Zur ständigen gegenseitigen Unterrichtung und zur Erledigung seiner laufenden Aufgaben arbeitet er mit der Jagdbehörde eng zusammen.

Der Kreisjägermeister / Jägermeister ist berechtigt, das Dienstsiegel der Region zu führen. Der Kreisjägermeister/Jägermeister ist hierbei ehrenamtlich tätig (§ 38 Abs. 2 NJagdG) und erhält als Ausgleich für seine dienstlich notwendigen Auslagen (Dienstfahrten mit eigenem PKW zu Ortsterminen, Besprechungen, Versammlungen, Weiterbildungen sowie Büromaterial, Post- und Fernspreckgebühren) eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Ist der Kreisjägermeister dann der verlängerte Arm der Jagdbehörde?

Ja! Zur Durchführung seiner Aufgaben pflegt er eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der eigenen Jägerschaft, deren Vorstand er angehört, mit den Leitern der überregionalen Hegegemeinschaften in seinem Gebiet, den Hegeringleitern, den Revierinhabern sowie den Vorständen der Jagdgenossenschaften, den Forstdienststellen in seinem Gebiet, den Naturschutzbehörden, den anderen Naturschutzorganisationen sowie den Naturschutzbeauftragten, den Dienststellen der Polizei, z.B. in der Verkehrssicherheitskommission sowie den Mitgliedern des Jagdbeirates.

Über besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der Jagd stehen und die das öffentliche Interesse erregen können, Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Jagdrecht, dem Tierschutzgesetz, dem Naturschutzgesetz sowie über diesbezügliche Anzeigen an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Strafverfahrens unterrichtet er umgehend die Jagdbehörde.



Welche Motivation sollte der Kreisjägermeister mitbringen?

Als gewählter Vertreter der Jägerschaft einerseits und als der von der Vertretung der Region eingesetzte jagdfachliche Berater andererseits, ist der Kreisjägermeister / Jägermeister der Natur und der freilebenden Tierwelt in ihren möglichst natürlichen Lebensräumen in besonderer Weise verpflichtet.

Oberstes Ziel dabei ist es, darauf hinzuwirken, dass Jagd und Hege so durchgeführt werden,

- dass die biologische Vielfalt und ein artenreicher und gesunder Wildbestand in angemessener Zahl im Rahmen einer maßvollen und nachhaltigen Bewirtschaftung erhalten bleiben
- dass die natürlichen Bedingungen für das Vorkommen der einzelnen Wildarten erhalten bleiben
- dass auch außerhalb des Waldes Deckungs- und Ruhezone sowie Äsungsflächen für das Wild geschaffen werden, soweit dadurch die Lebensräume anderer besonders geschützter wildlebender Tierarten und besonders geschützter Pflanzenarten nicht beeinträchtigt werden und die Nutzungsinteressen der - bei Jagdpacht zur Duldung im Rahmen von Verträgen verpflichteten - Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dem nicht entgegenstehen
- dass Wildschäden und sonstige Beeinträchtigungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Natur und Landschaft möglichst vermieden und ökologische Erfordernisse berücksichtigt werden.

Welche Aufgaben hat der Kreisjägermeister im Einzelnen?

Die Aufgaben lassen sich in vier Bereiche unterteilen:

- Gesetzliche Aufgaben
- Zur selbständigen Erledigung per Dienstanweisung zugewiesen
- Unterstützung der Jagdbehörde
- Beratung / Betreuung der Revier- und der Jagdscheininhaber

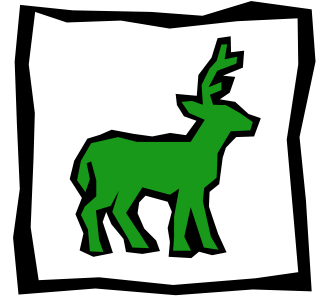
Gesetzliche Aufgaben

Der Kreisjägermeister beruft den Jagdbeirat ein und leitet dessen Sitzungen (§ 39 NJagdG).

Der Kreisjägermeister / Jägermeister sorgt in seinem Bereich für die Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit. Diese sind im wesentlichen durch jagd-, tierschutz- und naturschutzrechtliche Vorschriften sowie

im Waffengesetz festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens sorgt er für die

- Meldung diesbezüglicher Straftaten, Übertretungen und Ordnungswidrigkeiten an die Jagdbehörde
- sowie bei Straftaten für das Einschalten der Polizei und dass erste Maßnahmen zur Feststellung des Sachverhaltes ergriffen werden, die dann auch in Strafverfahren verwertet werden können



Der Kreisjägermeister / Jägermeister ist Leiter der Prüfungskommission zur Durchführung der Jägerprüfung. Er ist dafür verantwortlich, dass die Prüfung nach Inhalt und Umfang den gesetzlichen Forderungen entspricht. Im Einzelnen:

- Vorbereiten und Durchführung der einzelnen Teilprüfungen nach der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung
- Bestellen des Prüfpersonals sowie namentliche Meldung an die Jagdbehörde für die jeweilige kommunale Wahlperiode
- gemeinsame Besprechungen des Ausbildungs- und Prüfpersonals zur Abstimmung und Festlegung der Lernziele und Lerninhalte
- Durchführung der fachlichen Weiterbildung der Prüferinnen und Prüfer
- Auswerten der Prüfergebnisse
- Ausstellen der Prüfungszeugnisse
- Abrechnung der Kosten für die Prüferinnen und Prüfer, der übrigen Kosten und der Gesamtkosten mit der Jagdbehörde



Zur selbständigen Erledigung per Dienstanweisung zugewiesen

- Beratung der Revierinhaberinnen und Revierinhaber zur Aufstellung der Abschusspläne und Festlegung des Abschussolls auf Hegeringebene zur Beratung im Jagdbeirat (§ 21 Abs. 2 BJagdG)
- Nachbewilligung von Schalenwildabschüssen auf Antrag in begründeten Einzelfällen und in begrenztem Umfang (bis zu 20 % des Jahresabschusses für das betreffende Revier) - (§ 21 Abs. 2 Bundesjagdgesetz)
- Abstimmung der Abschusspläne der privaten Jagdreviere mit den Abschussplänen für die angrenzenden Flächen der Landesforstverwaltung und der Klosterkammer Hannover (§ 37 Abs. 2 NJagdG)
- Beteiligung bei der Aufstellung von Abschussplänen und Bejagungsrichtlinien der anerkannten Hegegemeinschaften (§ 17 Abs. 2 NJagdG)
- Anordnung der Vorlage der Abschussliste mit dem Kopfschmuck und dem Unterkiefer des erlegten Schalenwildes, jedoch ohne Anwendung von Mitteln des Verwaltungszwanges (§ 25 Abs. 5 und 6 NJagdG)
- Anhalten der Jagdausübungsberechtigten zur Erfüllung der Abschusspläne, jedoch ohne Anwendung von Mitteln des Ver-

waltungszwanges (§ 21 Abs. 2 BJagdG)

- Durchführung der jährlichen Hege schauen (§ 25 Abs. 6 NJagdG)
- Durchführung der Jägerprüfungen
- Aufhebung von Schonzeiten bei krankem oder kümmerndem Wild im Einzelfall (§ 26 Abs. 4 NJagdG)
- Ergreifung von Maßnahmen zur Erreichung des Hegeziels
- Feststellung und Bekanntgabe von Notzeiten (§ 32 Abs. 1 NJagdG)

Unterstützung der Jagdbehörde

Der Kreisjägermeister / Jägermeister unterstützt bzw. nimmt Stellung bei

- der Zusammenstellung und Auswertung der Jahresstrecke zum Abschluss des Jagdjahres
- Anträgen auf beschränkte Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken
- Anträgen auf den Abschuss von Mäusebussarden sowie den Lebensfang von Habicht
- Anträgen auf Aufhebung von Schonzeiten zur Vermeidung übermäßiger Schäden in der Landwirtschaft
- Anträgen auf Einrichtung von Ablenkfütterungen
- Neugestaltungen von Jagdbezirken (Abrundung, Austausch von Grundflächen, Abtrennung, Angliederung)
- Jagdpachtverträgen
- der Einrichtung von Wildgehegen
- Maßnahmen von Behörden, die einen Eingriff in die Landschaft bedeuten, durch den die Lebensräume der freilebenden Tiere einschließlich der jagdbaren Tiere verändert werden und damit Auswirkungen auf deren

Population haben, z.B.: Neubau von Straßen, Ausbau von Autobahnen und Eisenbahnstrecken, Abbau von Kies und Erde, Ausweisung von Deponien, Errichtung von Windkraftanlagen,

- Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und besonders geschützten Biotopen,
- Anträgen auf Maßnahmen für den Wildschutz, Errichten von Wildschutzzäunen in besonders gefährdeten Gebieten, Aufstellen von Verkehrswarnschildern,
- der Beratung der Verkehrssicherheitskommission bei Fragen der Verhütung von Kraftfahrzeugunfällen mit Wild
- der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren



Beratung / Betreuung der Revier- und der Jagdscheininhaber

- Beratung der Revierinhaber bei Fragen zu Jagd und Hege
- Wahrnehmen von Ortsterminen, wenn immer dies möglich ist, zum Kennenlernen der jagdlichen Verhältnisse in den Revieren des Gebietes, insbesondere zur Einschätzung des Wildbestandes bzw. des Besatzes an Niederwild
- Kontaktperson zwischen Jägern und Jagdbehörde.